

Verschiedene Anträge

Initiator*innen: Landesvorstand GRÜNE JUGEND NRW (dort beschlossen am: 20.10.2026)

Titel: Jugendschutzstatut

Antragstext

- 1 **Erstes Jugendschutzstatut der GJ NRW**
- 2 Inhaltsverzeichnis
- 3 Präambel
- 4 1. Geltungsbereich
- 5 2. Grundverständnis von Schutz und Jugendschutz
- 6 3. Awareness als Grundhaltung
- 7 3.1 Awareness bei Wahlen, Gremien und Delegationen
- 8 4. Jugendschutz auf Veranstaltungen
- 9 4.1 Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen
- 10 4.2 Schlafenszeiten, Alkohol und Rauchen
- 11 6. Personensorge und Erziehungsbeauftragung

7. Prävention

8. Verantwortlichkeiten

8.1 Landesvorstand

8.2 Jugendschutzbeauftragter

8.2 Awareness-Team

8.3 Kreisvorstände

8.3 Landesteam

9. Intervention und Krisenmanagement

10. Verhaltensselbstverständnis

Präambel

Die Grüne Jugend NRW setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Gesellschaft aktiv mitgestalten, ihre politischen Überzeugungen einbringen und gemeinsam für eine gerechtere Zukunft eintreten können.

Aus diesem Selbstverständnis heraus trägt die Grüne Jugend NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Jugendschutz ist für uns nicht nur eine organisatorische Pflicht oder eine Frage gesetzlicher Vorgaben, sondern eine politische Haltung: Wer Beteiligung ermöglichen will, muss auch Verantwortung übernehmen und Macht kritisch hinterfragen. Gerade in einem Jugendverband müssen junge Menschen darauf vertrauen können, dass ihre Grenzen respektiert werden, dass sie Unterstützung finden und dass Hinweise auf problematisches Verhalten ernst genommen werden. Niemand soll zwischen politischem Engagement und dem eigenen Sicherheitsgefühl abwägen müssen.

Dieses Kinderschutz- und Jugendschutzstatut soll dafür verbindliche Grundlagen schaffen. Es beschreibt, wie wir sichere, respektvolle und diskriminierungsfreie Räume gestalten, Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt vorbeugen und im Verdachts- oder Krisenfall klar, transparent und verantwortungsvoll handeln.

Wie wir miteinander umgehen wollen, ist konkret im Konsensparagrafen geregelt:

Die GRÜNE JUGEND NRW setzt sich für eine sichere, respektvolle und gewaltfreie Umgebung ein. Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt, Diskriminierung und sexistisches Verhalten werden nicht toleriert. Alle Mitglieder sollen respektvoll miteinander umgehen und die ausdrückliche Zustimmung anderer beachten („Ja heißt Ja“). Die Grenzen und die Privatsphäre Betroffener werden respektiert, und Übergriffe werden nicht verschwiegen. Die Verhaltensregeln gelten für alle Mitglieder, Mitarbeitenden und Teilnehmenden.

1. Geltungsbereich

Dieses Statut gilt für alle Aktivitäten, Strukturen und Veranstaltungen der Grünen Jugend NRW, insbesondere für:

- Landesmitgliederversammlungen (LMVen)
- Seminare, Kongresse, Bildungs- und Freizeitveranstaltungen
- Fahrten, Übernachtungen und mehrtägige Veranstaltungen
- Gremienarbeit, Wahlverfahren und Delegationsprozesse
- Digitale Räume (Chats, Videokonferenzen, soziale Medien)
- Die Arbeit in der Landesgeschäftsstelle

Es gilt für alle Mitglieder, Mandatsträger*innen, Funktionsträger*innen, Delegierte, Organisator*innen, Mitarbeitende sowie für externe Personen (die im Auftrag der GRÜNE JUGEND NRW tätig sind), die das 14. Lebensjahr erreicht haben.

2. Grundverständnis von Schutz und Jugendschutz

Die Frage des Schutzes von Minderjährigen ist für die Grüne Jugend NRW nicht allein eine rechtliche, sondern ausdrücklich eine politische Frage.

Unabhängig davon, ob Veranstaltungen formal als öffentlich oder nicht-öffentlich gelten, orientiert sich die Grüne Jugend NRW bewusst an den Regelungen des Jugendschutzgesetzes (NRW) und wendet diese sinngemäß an. Ziel ist es, über gesetzliche Mindeststandards hinaus einen verantwortungsvollen, transparenten und schützenden Rahmen zu schaffen. Deswegen können Regelungen dieses Konzeptes über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen.

3. Awareness als Grundhaltung

Awareness bedeutet für die Grüne Jugend NRW:

- Sensibilität für Machtverhältnisse
- Achtsamer und respektvoller Umgang
- Aktives Eingreifen bei Grenzverletzungen
- Ernstnehmen von Betroffenen
- Transparenz in Entscheidungs- und Konfliktprozessen

Awareness ist keine isolierte Aufgabe einzelner Teams, sondern Grundprinzip aller politischen und organisatorischen Arbeit.

3.1 Awareness bei Wahlen, Gremien und Delegationen

Interne Wahlen und Delegationsentscheidungen sind besondere Macht- und Entscheidungssituationen. Um Machtmissbrauch vorzubeugen, gilt Awareness daher ausdrücklich auch für:

- Wahlen zum Landesvorstand
- Wahlen zu weiteren GJ-Gremien

- Delegationen zu Parteigremien (z. B. LDK, LPR, Bundesgremien)

- Listen- und Votenprozesse

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- faire und transparente Wahlverfahren
- Sensibilität für strukturelle Benachteiligungen
- Schutz vor Druck, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch
- respektvolle Ansprache von Kandidierenden
- Möglichkeit zur Awareness-Begleitung bei Versammlungen

Awareness-Strukturen können auch bei Wahlen unterstützend tätig sein.

4. Jugendschutz auf Veranstaltungen

4.1 Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen

Rechtlich bezieht sich der Jugendschutz auf öffentliche Veranstaltungen. Die Grüne Jugend NRW wendet die jugendschutzrechtlichen Regelungen grundsätzlich auch auf nicht-öffentlichen Veranstaltungen an, sofern Minderjährige teilnehmen. Sie behält sich allerdings vor, die Regeln auf ihren Veranstaltungen verschärft anzuwenden.

5.2 Schlafenszeiten, Alkohol und Rauchen

Die gesetzlichen Mindestanforderungen lauten wie folgt:

Altersgruppe

102	Schlafenszeit
103	Alkohol
104	Rauchen
105	Geschützter Schlafraum
106	unter 16 Jahre
107	22:00 Uhr
108	nein
109	nein
110	ja
111	unter 16 Jahre*
112	00:00 Uhr
113	nein
114	nein
115	nein
116	unter 18 Jahre
117	00:00 Uhr
118	Bier, Wein, Sekt
119	nein
120	ja

121 unter 18 Jahre*

122 —

123 Bier, Wein, Sekt

124 nein

125 nein

126 ab 18 Jahre

127 —

128 erlaubt

129 erlaubt

130 nein

131 * mit Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person

132 Dennoch stellen wir fest, dass der einzige verantwortungsbewusste Konsum von
133 Alkohol der ist, auf den verzichtet wird. Alkoholkonsum ist immer schädlich und
134 auch geringe Mengen fügen insbesondere jungen Menschen, aber auch allen anderen
135 erheblichen Schaden zu. Wir stellen uns deshalb hinter den Beschluss des ersten
136 Länderrats 2026 und verbieten den Konsum von hartem Alkohol und verkaufen
137 generell keine alkoholischen Getränke auf unseren Veranstaltungen. Der
138 Landesvorstand sieht sich langfristig in der Verantwortung, eine Verbandskultur
139 zu etablieren, in der auch Volljährige keinen Alkohol trinken.

140 Raucher*innenbereiche sind klar von Bereichen zu trennen, in denen sich
141 Minderjährige aufhalten können. Die Verbreitung von Vapes darf nicht dazu
142 führen, dass diese Bereiche aufgeweicht werden. Der Konsum von Cannabis sowie
143 illegalen Drogen ist auf unseren Veranstaltungen gänzlich untersagt.

144 Schlafräume von Minderjährigen (U18) und Volljährigen (18+) sollen grundsätzlich
145 getrennt werden. Deshalb setzen wir auf U18-Zimmer, ebenso wie U18-Duschzeiten
146 bei geteilten Nassräumen. Dies ersetzt jedoch keine Awareness-Arbeit und keinen
147 Schutz vor Grenzverletzungen, sondern stellt lediglich das Mindestmaß an

148 Vorsorge und Schutz dar, das wir leisten wollen.

149 6. Personensorge und Erziehungsbeauftragung

150 • Die Personensorge liegt bei den Personensorgeberechtigten (i. d. R.
151 Eltern).

152 • Eine Übertragung der Aufsichtspflicht erfolgt ausschließlich durch eine
153 vorherige, rechtsverbindliche Vereinbarung.

154 • Erziehungsbeauftragte Personen müssen volljährig und nüchtern sein.

155 • Umfang und Grenzen der Aufsicht werden transparent kommuniziert.

156 7. Prävention

157 Präventive Maßnahmen umfassen insbesondere:

158 • Schulungen zum Awareness- und zum Jugendschutzkonzept in Kreisverbänden

159 • transparente Kommunikation sensibler Inhalte bereits bei der Anmeldung zu
160 Veranstaltungen

161 • klare Zuständigkeiten bei Veranstaltungen

162 • regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Awareness-Konzepts

163 • Empfehlung zur jährlichen Auffrischung von Erste-Hilfe-Kenntnissen für
164 Orga-, Vorstand- und Awareness-Teams

165 8. Verantwortlichkeiten

8.1 Landesvorstand

Der Landesvorstand trägt die politische Gesamtverantwortung für dieses Statut und organisiert jedes Jahr mindestens zwei Jugendschutzschulungen für Verantwortungsträger*innen.

8.2 Jugendschutzbeauftragter

Zusätzlich wird eine mitarbeitende Person als Jugendschutzbeauftragte bestimmt (in der Regel die aktuelle Organisatorische Geschäftsführung), die hinsichtlich des Jugendschutzes geschult wird und diesen im Auftrag des Landesvorstandes aktiv umsetzt.

8.2 Awareness-Team

Awareness-Teams werden für Veranstaltungen benannt und sind erste Anlaufstellen bei Grenzverletzungen, Konflikten und Verdachtsfällen. Die Teams werden durch die*den AWG-Beauftragte*n des Landesvorstandes geschult.

8.3 Kreisvorstände

Kreisvorstände sind verpflichtet, mindestens eine Person aus ihrem geschäftsführenden Kreisvorstand zu den oben genannten Schulungen zu entsenden. Besonders Kreisverbände, die eine Mitgliederzahl von 100 überschreiten, sind dazu angehalten, mehrere Kreisvorstandsmitglieder schulen zu lassen. Sollten Kreisvorstände diese Schulung aktiv verweigern, sucht der Landesvorstand das Gespräch.

8.3 Landesteams

Teammitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, insbesondere die des Bildungsteams, sind als Verantwortungsträger*innen und Vorbilder ebenfalls zu oben genannten Schulungen verpflichtet.

9. Intervention und Krisenmanagement

Bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt oder anderer schwerer Grenzverletzungen gilt für den*die Jugendschutzbeauftragte*n:

- Schutz der betroffenen Person hat oberste Priorität

- 194 • ruhiges, ernstnehmendes Vorgehen
- 195 • Dokumentation der Vorfälle
- 196 • Bildung eines Krisenteams
- 197 • ggf. Einbindung externer Fachstellen oder Behörden

198 Für Awarenessteams und Kreisvorstände gelten die ersten zwei Punkte. Sie werden
199 in solchen Fällen nicht allein gelassen, sondern können in erster Linie an die
200 internen Fachstellen verweisen: Bündnis 90/Die Grünen sowie die GRÜNE JUGEND
201 selbst verfügen über Ombudsstellen, die vertraulich und parteilich für
202 Betroffene da sind. Der Schutz der Betroffenen hat für sie höchste Priorität.
203 Sie können interne Aufklärung und Wiedergutmachung im Sinne der geschädigten
204 Person anstreben oder an externe Fachstellen verweisen.

205 10. Verhaltensselbstverständnis

206 Alle Personen in Verantwortung innerhalb der Grünen Jugend NRW verpflichten sich
207 auf ein Verhaltensselbstverständnis, das die Grundsätze dieses Statuts anerkennt
208 und umsetzt.

209 Jugendschutz ist eine gemeinsame Aufgabe, die nicht mit dem Beschluss dieses
210 Statuts endet, sondern sich vor allem in unserem täglichen Handeln und im Umgang
211 miteinander zeigt. Als GRÜNE JUGEND NRW wollen wir eine politische Gemeinschaft
212 sein, in der junge Menschen ihre Ideen einbringen, sich ausprobieren und
213 Verantwortung übernehmen können, ohne Angst haben zu müssen, dass ihre Grenzen
214 missachtet oder ihre Anliegen nicht ernst genommen werden. Dafür braucht es
215 nicht nur klare Regeln und verbindliche Zuständigkeiten, sondern auch eine
216 Kultur des gegenseitigen Respekts, der Aufmerksamkeit und der Solidarität.

217 Wir alle tragen Verantwortung dafür, wie wir miteinander umgehen, wie wir auf
218 Grenzverletzungen reagieren und ob Menschen sich trauen, Probleme anzusprechen.
219 Jugendschutz bedeutet deshalb auch, hinzuhören, Unsicherheiten ernst zu nehmen,
220 Betroffene zu unterstützen und eigenes Verhalten kritisch zu hinterfragen. Es
221 bedeutet, nicht wegzusehen, wenn jemand Hilfe braucht, und gemeinsam daran zu
222 arbeiten, dass sich Machtmissbrauch, Diskriminierung und Gewalt nicht
223 verfestigen können. Dabei ist uns bewusst, dass sichere Räume nicht allein

224 dadurch entstehen, dass wir Regeln aufschreiben. Sie müssen jeden Tag gemeinsam
225 gestaltet, überprüft und weiterentwickelt werden.

226 Mit diesem Statut schaffen wir eine verbindliche Grundlage für diese
227 Verantwortung, die wir partizipativ weiterentwickeln möchten. Wir wollen, dass
228 Kinder und Jugendliche bei der GRÜNEN JUGEND NRW Schutz, Unterstützung und
229 Vertrauen erfahren und dass sie wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie
230 sich unwohl oder unsicher fühlen. Unser Anspruch ist es, eine Organisation zu
231 sein, in der niemand mit schwierigen Erfahrungen allein gelassen wird und der
232 Schutz nicht vom Zufall oder von einzelnen Personen abhängt. Dafür setzen wir
233 uns gemeinsam ein, in unseren Strukturen, auf unseren Veranstaltungen und in
234 unserem alltäglichen Miteinander.

235 Ein Verband, indem sich minderjährige Mitglieder willkommen, wertgeschätzt und
236 wirksam fühlen, erreichen wir nicht allein durch die Umsetzung unserer
237 Jugendschutzverantwortung. Es braucht sichere Räume, Vernetzungsmöglichkeiten
238 und Verständnis für ihre besonderen Lebenslagen.

239 Denn für die gerechte und solidarische Gesellschaft, für die wir politisch
240 kämpfen, brauchen wir alle.

Begründung

Wir legen hiermit die erste Version des Jugendschutzkonzeptes vor, welches wir mit eurem Feedback und dem zukünftigen Konzept des Bundesverbandes, welches unter Beteiligung von Fachkräften entwickelt und gerade ebenfalls noch erprobt wird, weiterentwickeln werden.